

Satzung

Satzung der rechtlich unselbständigen Stiftung Bürgerstiftung Umkirch

Präambel

Die nachstehende Stiftung versteht sich als unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung für die Bürgerschaft Umkirchs.

Die Gemeinde Umkirch sowie Bürgerinnen und Bürger von Umkirch bringen als Stiftungsgründer das Gründungskapital von insgesamt 50.000,00 € ein und legen damit den Grundstock für weitere Zustiftungen.

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt.

Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements und löst sich dabei von kommunalen Pflichtaufgaben, deren Erfüllung nicht ihre Aufgabe ist.

Sie engagiert sich dabei ausschliesslich im regionalen Bereich der Gemeinde Umkirch und baut kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Satzung der unselbständigen Stiftung

BÜRGERSTIFTUNG UMKIRCH

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung Umkirch (nachstehend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau. Die Möglichkeit der Umwandlung in eine durch die Stiftungsbehörde anerkannte rechtsfähige Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt soll hier ausdrücklich vereinbart sein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeinde Umkirch und dem Träger der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Trägers in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung umfassen nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens. Damit soll den Bürgern der Gemeinde Umkirch die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements in die Stiftung einzubringen.

Durch diese breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Somit ist Zweck der Stiftung:

die Förderung von:

- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung und Bildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Sport

Die Förderung ist auf die Gemeinde Umkirch begrenzt.

Noch § 2 Abs. 1

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet, zwecks Verwendung für die oben genannten Zwecke dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 50.000,00 €. Dieses Vermögen wird dem Träger der Stiftung durch die Stifter als Sondervermögen zugeführt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Der Mindestwert einer Zustiftung ist 1.000,-- Euro. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen.
- (4) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszweckes Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung sowohl einwerben als auch entgegen nehmen.
- (5) Das Vermögen ist in seinem Bestand – erhöht um Zustiftungen – auf Dauer zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.